



Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

**DIE MINISTERIN**

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Postfach 31 70  
55021 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-5645

[www.mffjiv.rlp.de](http://www.mffjiv.rlp.de)

Vorsitzender des  
Ausschusses für Gesellschaft,  
Integration und Verbraucherschutz  
Herrn Jochen Hartloff, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen  
57-01 422/2017-4#26  
Referat 742

Ihr Schreiben vom **Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Frau Dr. Sabine Niemann  
[verbraucherschutz@mffjiv.rlp.de](mailto:verbraucherschutz@mffjiv.rlp.de)

Telefon / Fax  
06131 16-2588  
06131 16-4608

**0 3. 04. 17**

**Sitzung des Ausschusses für Gesellschaft, Integration und Verbraucherschutz  
am 7.3.2017**

**TOP 5 - „Gutachten des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen“**

**Antrag der Fraktion der FDP,**

**Vorlage 17/1084**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hartloff,

in der vorgenannten Sitzung des Ausschusses für Gesellschaft, Integration und Verbraucherschutz wurde der Tagesordnungspunkt Nr. 5 mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt.

Ich berichte daher wie folgt:

Der Sachverständigenrat für Verbraucherfragen hat sein Gutachten „Verbraucherrecht 2.0 – Verbraucher in der digitalen Welt“ am 1. Dezember 2016 dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegt. Das Gutachten enthält elf konkrete Maßnahmenvorschläge, mit denen vor allem Rechtssicherheit und Rechts-



klarheit für Verbraucherinnen und Verbraucher in der digitalen Welt hergestellt werden sollen.

Die Vorschläge sehen u.a. Gesetzesänderungen, die Neudefinition von Rechtsbeziehungen, ein Gesetz zur Regelung von Algorithmen und neue Forschungsansätze vor. Beispielsweise sollte das „Zusammenspiel von Datenschutzrecht, Urheberrecht und Privatrecht“ als „Verbraucherrecht“ systematisch analysiert werden, weil nur aus einer solchen ganzheitlichen Perspektive generalisierende Regelungen entwickelt werden können, die sich für die digitale Welt als erkenntnis- und handlungsleitend erweisen könnten. Aus Verbrauchersicht sei – so der Sachverständigenrat - die Abstimmung der AGB-Kontrolle mit dem Datenschutz- und Urheberrecht besonders dringlich.

Durch den Sachverständigenrat vorgeschlagen werden auch konkrete Maßnahmen, die die Vertragsbeziehungen zwischen Verbraucherinnen bzw. Verbrauchern und Anbieterinnen bzw. Anbietern digitaler Dienste transparenter gestalten sollen: Dazu zählen beispielsweise verbesserte Informationspflichten seitens der Unternehmen. So sollen Unternehmen vor Vertragsschluss auf je einer Seite (500 Wörter) über die relevanten datenschutzrechtlichen Vorgaben und die AGB-Bestimmungen informieren. Diese Informationen sollen dabei Verbraucherinnen und Verbrauchern auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt werden. Datenschutzrechtliche und AGB-rechtliche Anforderungen an die Einwilligungen in die Verarbeitung personenbezogener Daten sollen laut Sachverständigenrat gleichgestellt werden.

Er plädiert auch dafür, dass Plattformbetreiber vor Erstellung eines Kundenaccounts genaue Angaben über die Funktion des digitalen Dienstes und den Charakter der Rechtsbeziehungen offenlegen müssen. Dabei fordert er von diesen auch die Pflicht zum Wahrnehmen einer Überwachungs- und Kontrollfunktion und plädiert für eine Haftung bei deren Verletzung.

Der Sachverständigenrat für Verbraucherfragen empfiehlt weiterhin, die schwarze und graue Liste der verbotenen Klauseln, um Klauseln zu ergänzen, die typischerweise in digitalen Zusammenhängen und insbesondere in Endnutzervereinbarungen zu finden sind.



Zudem sollen digitale Dienstleistungen als reguläre Rechtsbeziehungen anerkannt werden, die Rechte und Pflichten auslösen, auch wenn der Dienst keine Bezahlung mit Geld, sondern mit Daten verlangt.

Das Recht auf Datenportabilität soll auch als Kündigungsrecht verstanden werden, sodass Verbrauchende auch Anspruch auf eine kostenfreie Rückübertragung auf einem gängigen maschinenlesbaren und interoperablen Format und Löschung der Daten verlangen kann.

Um beim Internet der Dinge ein Auseinanderfallen von Kaufvertrag und von Dritten bereit gestellten digitalen Inhalten entgegenzuwirken, empfiehlt der Sachverständigenrat einen Produktgewährleistungsanspruch gegen Produzenten eines technischen Geräts bzw. gegen den in der EU ansässigen Importeur, der die Produkte aus dem EU-Ausland in die EU importiert. Dieser solle sicherstellen, dass Produzenten eines technischen Geräts bzw. in der EU ansässige Importeure gegenüber Verbraucherinnen und Verbraucher auch für die Bereitstellung von damit verbundenen digitalen Drittleistungen haften.

Der Sachverständigenrat plädiert zudem für ein Gesetz zur Regelung von Algorithmen dahingehend, dass diese die Vorgaben des Verbraucherrechts, des Antidiskriminierungsrechts und der digitalen Sicherheit berücksichtigen. Eine Überprüfung von Algorithmen soll durch eine standardisierte Offenlegungspflicht gegenüber einem Kreis von Expertinnen und Experten gewährleistet werden, die die rechtliche Unbedenklichkeit überprüfen. Ein ergänzender „Code of Conduct“ über die Verwendung von personenbezogenen Daten, künstlicher intelligenter Systeme und Big Data Analyse soll von den einschlägigen Unternehmen ausgearbeitet werden.

Zur Verbesserung der individuellen Rechtsdurchsetzung sollen sich, so der Sachverständigenrat, Wirtschaft und Verbraucherverbände an der Ausarbeitung von Modellverträgen für digitale Dienstleistungen beteiligen, die nicht nur wesentliche Inhalte, sondern auch die Verbindung hin zu den Streitschlichtungsmechanismen sicherstellen.

Zur Verbesserung der kollektiven Rechtsdurchsetzung spricht der Sachverständigenrat die Empfehlung aus, das Bundeskartellamt mit den Aufgaben einer Digitalagentur

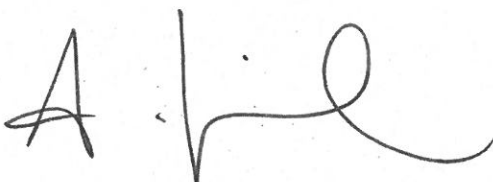


zu betrauen, um die bislang verstreuten Kompetenzen hinsichtlich digitaler Dienstleistungen in einer Behörde zu bündeln.

Der Sachverständigenrat empfiehlt weiter, Vorkehrungen zu treffen, um eine evidenzbasierte Verbraucher-Rechts-Politik zu gestalten.

Zusammenfassend begrüße ich das Gutachten des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen, denn es ist ein gut aufbereitetes Papier, das die Diskussion bereichert und auf Problemfelder nicht nur hinweist, sondern auch Lösungsansätze anbietet. Einige der Themen und Lösungsansätze werden bereits seit einigen Jahren intensiv diskutiert. Beispielsweise hatte so auch die Verbraucherschutzministerkonferenz 2013 ein generelles Verbot von Geodaten und Schätzdaten beim Scoring verlangt, weil diese „unsachgemäß und diskriminierend“ seien. Zudem wurden gesetzliche Anforderungen an die Wissenschaftlichkeit und Genauigkeit der Prognosen verlangt. Verbraucherinnen und Verbraucher sollten im Sinne einer „umfassenden Transparenz“ Auskunft darüber erhalten können, welche Daten für die Berechnung herangezogen und wie diese gewichtet werden. Einige der Anregungen des Sachverständigenrates bringt die Landesregierung auch im Rahmen des Bundesratsverfahrens zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU) durch eigene Anträge oder die Unterstützung von Anträgen anderer Länder ein.

Mit freundlichen Grüßen



Anne Spiegel